

Gewaltschutz und Arbeitsrecht

Rolle des Betriebsrates

Dr. Tamara Thöny-Maier

Maßgebliche Rechtsvorschriften

Rechte des Betriebsrates

Präventionsansatz

Rechte der Betroffenen

Ansprechstellen in rechtlicher Hinsicht

Maßgebliche Rechtsvorschriften

- Fürsorgepflicht Arbeitgeber /§ 1157 ABGB und § 18 AngG)
- GIBG, BEinstG
- Artikel 9 des Übereinkommens (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung
- §§ 3 ff ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) ->
Arbeitsplatzevaluierung ->Kontrolle der Maßnahmen



Maßgebliche Rechtsvorschriften

Rechte des Betriebsrates

Präventionsansatz

Rechte der Betroffenen

Ansprechstellen in rechtlicher Hinsicht

Recht des Betriebsrates

- § 89 ArbVG Kontrolle Einhaltung Rechtsvorschriften
- § 90 ArbVG Antragstellung Schutzmaßnahmen bei AG durch BR (Initiativrecht)
- § 92a ArbVG Beteiligung bei Planung und Einführung neuer Technologien, die Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit AN haben.
- § 91 ArbVG Zugang zu Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten
- § 96 Kontrollmaßnahmen, die die Menschenwürde berühren
- § 97 Abs 1 Z 8 und 9 Betriebsvereinbarung



Maßgebliche Rechtsvorschriften

Rechte des Betriebsrates

Präventionsansatz

Rechte der Betroffenen

Ansprechstellen in rechtlicher Hinsicht

Nichtverbindlicher
integrierter
Präventionsansatz
der ILO (siehe
Homepage
Arbeitsinspektion)



Maßgebliche Rechtsvorschriften

Rechte des Betriebsrates

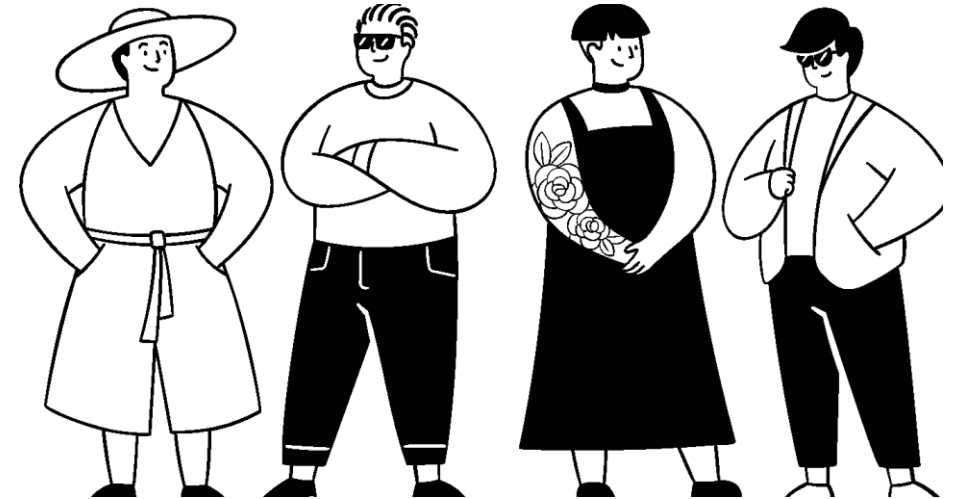
Präventionsansatz

Rechte der Betroffenen

Ansprechstellen in rechtlicher Hinsicht

Rechte der Betroffenen

- Bei Gewalt im Arbeitskontext: Fürsorgepflicht -> Abhilfe und Schutzmaßnahmen durch AG
- BEinstG bei Diskriminierung/Belästigung wegen Behinderung



Rechte der Betroffenen

- § 6 GIBG sexuelle Belästigung
- Verhalten AG oder Dritte, das der sexuellen Sphäre zugehörig ist und die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, unerwünscht, unangebracht oder anstößig
- und einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt schafft
- oder dies bezweckt
- und/oder der Umstand, dass die Zurückweisung oder Duldung eines derartigen Verhaltens dienstliche Auswirkungen für die betroffene Person hat.
- subjektive Empfinden
- AG informieren -> Abhilfemaßnahmen (Fürsorgepflicht)
- Glaubhaftmachen, Schadenersatz, Benachteiligungsverbot

Maßgebliche Rechtsvorschriften

Rechte des Betriebsrates

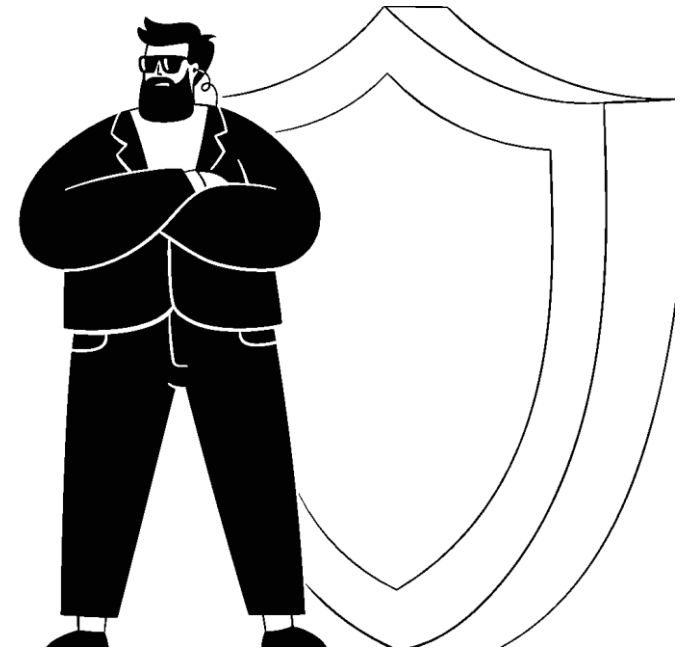
Präventionsansatz

Rechte der Betroffenen

Ansprechstellen in rechtlicher Hinsicht

Ansprechstellen in rechtlicher Hinsicht

- Arbeiterkammer (Betroffene -> Individualberatung, Betriebsräte -> Betriebsräteberatung)
- Arbeitsinspektion (Arbeitsplatzevaluierung, TOM)
- AUVA (notfallpsychologisches Betreuungskonzept)
- Gleichbehandlungsanwaltschaft (iZm Diskriminierung)
- Gewaltberatung IFS (Arbeit auch mit Tätern)



Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Inhalte wird trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung übernommen. Es wird, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für durch die Nutzung und Verwendung der Inhalte dem Kunden und/oder Benutzer oder Dritten entstehende Schäden ausgeschlossen. Alle Angaben in den Inhalten erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung somit ohne Gewähr.

Vielen Dank